

№ 10.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. December 1878.

Gegenwärtig: sämtliche Abgeordnete,
als landesherrlicher Kommissarius Regierungs-Präsident Eschen-
burg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 6. d. M. bringt der Vorsitzende zunächst eine Beschwerde der Stadtvertretung zu Lemgo, ungerechtfertigte Aeußerungen des Abg. Pothmann in der Landtagsitzung vom 19. November betr., zur Kenntniß der Versammlung, und gestattet der Landtag dem angegriffenen Abg. Pothmann eine sofortige persönliche Erwiderung, wobei dieser auf die Unrichtigkeit der Angaben in Betreff der ihm suppeditierten Ausdrücke und die Unzulässigkeit einer solchen Beschwerdeführung hinweist und am abschriftliche Mittheilung des Schriftstücks zur eventuellen weiteren Verwendung bittet. Die Eingabe selbst soll auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Ferner ist eingegangen:

- 1) Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 4. d. M., die Genehmigung des Landtags zu dem Verkauf der der Meierei Schwalenberg zugefallenen Hudeabfindungen betr., welches dem Finanz-Ausschuß überwiesen wird.

- 2) Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 6. d. M., die Wahl von 7 Einschätzungsdeputirten und 3 Ersatzmännern zur Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer betr.
- 3) Eine Petition der Gast- und Schenkwirthe der Stadt Lemgo, Gewerbesteuer betr., die an den verstärkten Finanz-Ausschuß geht.
- 4) Petition der Dorfschaften Niese und Rötterberg, Ermäßigung des Heuergeldes betr., welche dem Finanz-Ausschuß zugewiesen wird.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung der Proposition, ein für das Landgericht und drei Amtsgerichte in Detmold zu erwerbendes Gebäude betr. Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Lengerke, weist darauf hin, daß der Landtag diese Vorlage dem Justiz-Ausschusse überwiesen, sich selbst jedoch die Prüfung der Frage wegen des Landgerichts vorbehalten, diese Prüfung in Ausschusssitzungen vorgenommen und sich über einen Antrag an das Plenum des Landtags schlüssig gemacht habe.

Abg. Schemmel als Berichterstatter verliest folgenden Ausschuß-Antrag: „der Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß nach dem Scheitern der im Einvernehmen mit dem Landtage mit der Preussischen Regierung betreffs eines Kondominatsgerichts im hiesigen Lande gepflogenen Verhandlungen nur die Alternative eines eigenen Landgerichts oder des Anschlusses an ein auswärtiges vorliegt; daß unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse der Landesbewohner die mit der Errichtung eines eigenen Landgerichts von 7 Mitgliedern verbundenen etwaigen Mehrkosten gerechtfertigt erscheinen, daß ferner die Erhöhung der jährlich an die Landkasse zu zahlenden Domanalrente von 15000 M. 45000 resp. 60000 M. an die ausdrückliche Bedingung der Zustimmung zur Errichtung eines eigenen Landgerichts

mit dem Sitze in Detmold geknüpft ist, das Nichteingehen auf diese Bedingung die Landesfinanzen also schwer schädigen würde; daß daher diesen Umständen, namentlich dem letzteren gegenüber die für den Anschluß an ein auswärtiges Landgericht sprechenden Rücksichten auf eine dauernd gesicherte und mit reicheren Mitteln ausgestattete Rechtspflege zurücktreten müssen; daß endlich aus dem letzteren Grunde das dem Landtage von dem Magistrate der Stadt Lemgo gemachte Anerbieten unentgeltlicher Herstellung der für den Fall der Errichtung eines Landgerichts in Lemgo erforderlichen Baulichkeiten einer näheren Berücksichtigung entzogen ist, genehmigt der Landtag vorbehaltlich der Vereinbarung über die baulichen Einrichtungen und über den Normalgehalts-Stat die Errichtung eines Landgerichts mit 7 Mitgliedern in Detmold und erklärt zugleich, daß er, da in Folge des Einflusses jener Bedingung die allseitige unbehinderte Würdigung der sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt war, gegen eine spätere Mehranforderung an die Landkasse Verwahrung einlegt für den Fall, daß etwa mit Rücksicht auf die reichsjustizgesetzlichen Bestimmungen die Zahl von 7 Mitgliedern ungenügend seien, oder daß etwa die Nothwendigkeit höherer Gehaltszahlung für von auswärts heranzuziehende Mitglieder des Landgerichts eintreten, oder ein die Voranschläge übersteigender Mehraufwand für die baulichen Einrichtungen erforderlich werden sollte.

Referent befürwortet diesen Antrag, greift auf die früheren Verhandlungen wegen des Landgerichts und deren Verlauf zurück, führt aus, daß die Errichtung eines eigenen Landgerichts jährlich nur etwa 1000 M. mehr koste, was gegenüber den Vortheilen für die rechtssuchenden Landesbewohner nicht in Betracht komme, daß die Bedenken gegen die Errichtung eines Gerichts mit der gesetzlich nothwendigen Mindestzahl von Richtern vor der bei Erhöhung der

Domianialrente gestellten Bedingung zurücktreten müssen und die letztere wegen der Finanzlage des Landes nicht außer Acht gelassen werden dürfe, daß aus diesem Grunde der Landtag auch das Anerbieten der Stadt Lemgo nicht näher habe prüfen können. Schließlich bemerkt Redner, es sei bei dem Vorhandensein der erwähnten Bedingung wol berechtigt, Bedenken auszusprechen und Verwahrung einzulegen für den Fall, daß die im Antrage aufgeführten Eventualitäten eintreten sollten.

Abg. von Kerßenbrock ist gegen den Ausschußantrag, da nach seiner Ansicht eine gesichrtere und geregeltere Rechtspflege nur durch einen Anschluß an Preußen erzielt werde, bemerkt, daß die Berechnung der Kosten seitens des Vorredners auch wol nicht ganz richtig sei, und stellt den anderweiten Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliches Cabinets-Ministerium zu ersuchen, Sr. Durchlaucht dem Fürsten die unterthänigste Bitte des Landtags vorzutragen, die bei Erhöhung der Domianialrente gestellte Bedingung, wonach diese Erhöhung auf 45000, resp. 60000 Mk. nur dann eintreten soll, wenn in Detmold ein eigenes Landgericht errichtet wird, allergnädigst fallen lassen zu wollen und Fürstlicher Regierung den Befehl zu ertheilen, mit Preußen Verhandlungen anzuknüpfen, die die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts auf preussischem Gebiete, womöglich in Hameln, bezwecken.“

Abg. Moriz erklärt sich gegen den Ausschußantrag, weil er Besserung der Justizpflege, die im Lande zu wünschen übrig gelassen, nur durch einen Anschluß an Preußen erhoffe, und weil ihm hauptsächlich an Schaffung einer dauernden, gesunden, geregelteren Justizpflege liege; außerdem sei das Fürstenthum für ein eigenes Landgericht zu klein, die Berechnung des Abg. Schemmel nicht zutreffend; er halte dafür, daß auch, wenn die Erhöhung der Domianialrente wegfallen sollte, Anschluß an Preußen gesucht werde, da insbesondere

der Umstand, daß der Landesherr der größte Grundbesitzer und der größte Industrielle im Lande sei und zugleich die Richter ernenne, ihm bedenklich erscheinen müsse. Redner stimmt dem Antrage von Kerßenbrock zu.

Abg. Overbeck ist mit dem Ausschufsantrage einverstanden, obschon er sich mit den Erwägungen und der Verwahrung nicht einverstanden erklären könne, er sei der Ansicht, daß das Land geschädigt werde, wenn ihm nicht das Gericht erster Instanz im Lande belassen bleibt, ebenso müsse er Detmold unbedingt für den geeignetsten Sitz des Gerichts halten; die Verwahrung sei überflüssig und wirkungslos.

Abg. Sprütten erklärt, dem Ausschufsantrage nur wegen der demselben angefügten Gründe beistimmen zu können, da er sich den Bedenken gegen die Möglichkeit, ein eigenes Landgericht dauernd zu halten, nicht verschließen könne, und hier nur die Rücksicht auf die Finanzen des Landes für ihn maßgebend sei. Diesen Ausführungen schließt sich Abg. Bothmann an.

Abg. Schemmel sucht dem Abg. Moritz gegenüber die Richtigkeit seiner Berechnungen darzuthun und erklärt, daß er gegen die bisherige Justizpflege Nichts zu erinnern habe.

Regierungs-Präsident Eschenburg nimmt auf seine Ausführungen in den Ausschusssitzungen Bezug, worin er den Standpunkt der Regierung genügend klar gelegt habe, und bemerkt: nach seiner Ansicht werde das Land sehr geschädigt, wenn das Landgericht außer Landes gelegt werde, ein jeder Staat habe deshalb danach gestrebt, sich ein eigenes Gericht erster Instanz zu erhalten. Die eventuelle Schädigung treffe nicht nur das rechtsuchende Publikum, sondern auch andere staatliche Institutionen, so z. B. die Regierung in ihrem Verkehr mit den Beamten und insbesondere mit dem Staatsanwalte. Die Rechtspflege habe nicht durch die Gerichte und die Richter, sondern höchstens

durch das Verfahren gelitten, mit dem besseren Verfahren werde auch die Rechtspflege noch besser werden, als sie übrigens bisher gewesen. Die Bildung eines eigenen Landgerichts für das Fürstenthum sei keine Monstrosität, da die Bildung großer Landgerichte nach den Reichsgesetzen gar nicht intendirt sei. Etwaige Mehrkosten könnten nur gegen ein eigenes Landgericht sprechen, wenn solche ganz bedeutend seien, was nicht der Fall, da die Kosten des eigenen Gerichts nicht mehr betragen als der Antheil zu dem projektirten Kondominatgericht. Nur Detmold eigne sich zum Sitz des Landgerichts, nicht nur wegen der wissenschaftlichen und geselligen Vorzüge dieser Stadt, sondern auch wegen der Lage und des Sitzes der Regierung dortselbst. In Beziehung auf die Verwahrung könne er nur dem Abg. Overbeck beitreten, da die darin angeregten Befürchtungen Nichts auf sich haben, und man, wenn ein Einverständnis über die Errichtung eines eigenen Gerichts erzielt sei, auch über die Konsequenzen sich einigen werde. Er empfehle den Ausschußantrag mit dem Wunsche, daß die Erwägungen anders gefaßt werden oder wegbbleiben.

Abg. Bürten spricht sich gegen den Ausschußantrag aus und stellt die Einbringung eines besondern Antrags in dritter Lesung in Aussicht, worin er auszuführen gedenke, daß die Errichtung eines eigenen Landgerichts nur bei einer Sublevation aus der Landrenteikasse, die wenigstens die Bankosten stehen müsse, möglich sei.

Abg. Dr. von Pengerke glaubt aus dem Nichteingehen des Regierungs-Vertreters auf den Antrag von Herßenbrock schließen zu dürfen, daß das Zurückziehen der bei Erhöhung der Domanalrente gestellten Bedingung wol aussichtslos sei, und bemerkt in Bezug auf die Verwahrung: es sei klar, daß dieselbe rechtliche Wirkung nicht habe, wer aber Befürchtungen in Beziehung auf die Lebensfähigkeit des eigenen Gerichts hege, müsse auch mora-

lisches Gewicht auf die Verwahrung legen, welche auch eventuell demnächst dem Landtage seinen Standpunkt erleichtern werde.

Abg. Hufemann erklärt: er könnte mit dem in Aussicht gestellten Antrage des Abg. Bixten einverstanden sein, wenn er nicht dessen Nutzlosigkeit voraussehen zu müssen glaube, und halte er das Vorbringen nutzloser Bitten mit der Würde des Landtags für nicht vereinbar, er werde dem Ausschußantrage nur deshalb beistimmen, weil er durch die Bedingung bei Erhöhung der Domainialrente in eine Zwangslage versetzt sei, in der er keinen andern Ausweg sehe.

Abg. Neubourg tritt für den Ausschußantrag ein, obwol er sich mit den Erwägungen und der Verwahrung nicht überall einverstanden erklärt, und bemerkt, daß er von einem Antrage, die Errichtung eines Landgerichts in Detmold pure zu genehmigen, nur bei der Aussichtslosigkeit, denselben durchzubringen, Abstand nehme.

Abg. Echterling erklärt, gegen den Ausschußantrag stimmen zu wollen, da ihm die Rücksicht auf die Justizpflege am höchsten stehe und die Bevölkerung des Landes das Vertrauen auf die Justiz seit dem Domainialabkommen von 1868, wodurch der Fürst der größte Grundbesitzer des Landes geworden, verloren habe.

Nach einer längeren, durch die letzte Bemerkung des Abg. Echterling hervorgerufenen Debatte schreitet man zur Abstimmung. Der Antrag von Kerßenbrock wird dabei abgelehnt, der Ausschußantrag mit bedeutender Majorität angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung beendet. Wann die nächste Sitzung stattfindet, ist noch unbestimmt.

So gesch., vorg., gen. u. unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.